

Satzung der
VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt e. V.
c/o Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Name, Sitz, Zweck

§ 1

- (1) Die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt ist ein gewerkschaftlicher Zusammenschluss von aktiven und ehemaligen Angehörigen der Dienststelle der Zentrale sowie der Hochschule der Deutschen Bundesbank.
- (2) Die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt ist der VdB Bundesbankgewerkschaft - im DBB-Beamtenbund und Tarifunion - e. V. (im folgenden "Dachgewerkschaft") angeschlossen, deren Satzung sie anerkennt.
- (3) Die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt ist ein Verein. Sie ist in das Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen und führt den Zusatz "e. V."

§ 2

Der Sitz der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt ist Frankfurt am Main.

§ 3

Die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt bezweckt, die rechtlichen, beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder zu schützen, zu fördern und zu vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern in diesem Zusammenhang stehende Informationen persönlich, schriftlich, telefonisch und elektronisch zu übermitteln.

Mitgliedschaft (Erlangung und Verlust)

§ 4

- (1) Aktive und ehemalige Angehörige der Zentrale und der Hochschule der Deutschen Bundesbank können Mitglieder der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt sein. Der Beitritt ist nur für aktive Angehörige möglich.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5

- (1) Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen verweigern. Die Verweigerung der Aufnahme ist dem Antragsteller/der Antragstellerin unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Gegen eine Aufnahmeverweigerung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die nächste Vertreterversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf das Datum der Beitrittserklärung folgenden Monats.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft ist mit der Mitgliedschaft in der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt unvereinbar.

§ 6

Mit der Mitgliedschaft erwerben die Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft

- a) in der Dachgewerkschaft gemäß § 6 deren Satzung in der jeweils gültigen Fassung und
- b) im DBB-Beamtenbund und Tarifunion gemäß dessen Bundessatzung.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod des Mitglieds.

- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erklärt werden.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn
 - a) Beiträge länger als drei Monate rückständig sind und nach schriftlicher Mahnung in Textform an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Adresse nicht innerhalb von einem Monat ausgeglichen wurden. Auf die Möglichkeit des Ausschlusses ist in der Mahnung hinzuweisen.
 - b) es gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt verstoßen hat,
 - c) es für eine konkurrierende Interessensvertretung tätig wird,
 - d) sein Verhalten das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. In den Fällen b), c) und d) muss dem Mitglied Gelegenheit zur vorherigen persönlichen Äußerung gegeben werden. Gegen den Beschluss ist Einspruch bei der Vertreterversammlung zulässig. Ihre Entscheidung ist endgültig; bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Für die Zeit des Ruhens sind keine Beiträge zu erheben. Gibt die Vertreterversammlung dem Einspruch statt, sind die Beiträge für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft nachzuentrichten.

- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden automatisch alle Ämter und sonstigen Positionen in der und für die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt.

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

§ 8

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Anliegen der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt erworben haben.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Als besondere Ehrung verdienter Mitglieder kann die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden erfolgen. Die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden erfolgt in gleicher Weise wie die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (vgl. § 8 Abs. 2).

Gliederung der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt

§ 10

- (1) Die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt gliedert sich in Bezirksgruppen. Diese decken sich mit den jeweiligen Dienststellen der Zentrale bei den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank. Die Dienststellen der Zentrale in Frankfurt und der Hochschule der Deutschen Bundesbank bilden eine gemeinsame Bezirksgruppe. Dieser gehören auch die Mitglieder der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt an, solange an ihrem Dienort keine eigene Bezirksgruppe besteht.
- (2) Über die mögliche Gründung weiterer Bezirksgruppen entscheidet die Vertreterversammlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen seiner Bezirksgruppe - mit Ausnahme der Vorstandssitzungen - teilzunehmen.

§ 12

- (1) Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, zur Wahrung seiner Belange in allen beamten-, versorgungs-, arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt für Beratung sowie Vertretung im Rahmen der für die Dachgewerkschaft geltenden Rechtsschutzordnung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Eine Verpflichtung der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt und der Dachgewerkschaft, Rechtsschutz bei Prozessen zu gewähren oder die Kosten zu übernehmen, besteht aber nicht. Ob im Einzelfall Rechtsschutz durch die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt oder durch die Dachgewerkschaft übernommen wird oder die Kosten ganz oder teilweise von der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt oder von der Dachgewerkschaft getragen werden, entscheidet der geschäftsführende Vorstand der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt bzw. die Dachgewerkschaft nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Durch Vermittlung der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt und der Dachgewerkschaft kann außerdem jedem Mitglied Rechtsschutz und Rechtsberatung seitens des DBB-Beamtenbund und Tarifunion - im Rahmen der dafür erlassenen Richtlinien - gewährt werden.

§ 13

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt zu unterstützen sowie die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt zu beachten, soweit sie sich im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Es ist ferner verpflichtet, die satzungsgemäß festgesetzten Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nach §§ 8 und 9 dieser Satzung sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Über weitere Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Solange ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge in Rückstand ist, ruhen seine Rechte aus dieser Satzung.

Organe der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt

§ 14

- (1) Die Organe der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt sind:
 - a) die Vertreterversammlung (§§ 15 - 17),
 - b) der Vorstand der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt (§§ 18, 19),
 - c) der geschäftsführende Vorstand (§ 20),
 - d) die Bezirksgruppenvorstände (§ 21).
- (2) Alle Organe i. S. v. § 14 Abs. 1 können ihre Sitzungen in Präsenzform, in rein elektronischer Form oder in Mischformen durchführen. Die Entscheidung trifft die jeweils laut Satzung einladende Stelle.
- (3) Findet eine rein elektronische Versammlung oder eine solche in Mischform statt, werden die Zugangsdaten und die für die Ausübung der Teilnahmerechte erforderlichen

Daten in Textform rechtzeitig vor der Versammlung an die für die Einladung verwendete Adresse übermittelt.

- (4) Für Sitzungen, die rein elektronisch oder in einer Mischform durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen für Versammlungen in Präsenzform entsprechend, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt. Insbesondere muss die Versammlung so organisiert sein, dass auch den elektronisch teilnehmenden Personen die Teilnahme an Diskussionen und die Ausübung ihrer Stimmrechte in elektronischer Form möglich ist. Bei Sitzungen, die rein elektronisch oder in einer Mischform durchgeführt werden, gilt jede Person als anwesend, die persönlich anwesend oder in die Versammlung eingeloggt ist. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, legt der geschäftsführende Vorstand zur Sicherung der Bestandskraft ganz oder teilweise elektronisch getroffener Entscheidungen der Organe und zur Wahrung des Datenschutzes die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der elektronischen Teilnahme in einer Vereinsordnung fest.
- (5) Für alle Organe i. S. v. § 14 Abs. 1 gilt, dass Beschlüsse der Mitglieder des jeweiligen Organs ohne Durchführung einer Sitzung getroffen werden können (Beschlussfassung im Umlaufverfahren). Die Entscheidung trifft die für die Einladung zuständige Stelle. Ein so gefasster Beschluss ist wirksam, wenn alle Organmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom der für die Einladung zuständigen Stelle gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Organmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Vertreterversammlung

§ 15

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt. Die Sprecher/innen jeder Bezirksgruppe vertreten diese auf der Vertreterversammlung. Übersteigt die Anzahl der Mitglieder einer Bezirksgruppe 50 Personen, wählen die Mitglieder dieser Bezirksgruppe für jeweils weitere angefangene 50 Mitglieder eine/n weitere/n Vertreter/in für die Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren; sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Jede Bezirksgruppe wählt nach eigenem Ermessen Ersatzvertreter(innen), die bei Ausfall des Sprechers/der Sprecherin oder eines Vertreters/einer Vertreterin der Bezirksgruppe an dessen/deren Stelle rücken. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu führen. Für die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen wird die Mitgliederzahl der Bezirksgruppe zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zugrunde gelegt. Der Vorstand teilt jeder Bezirksgruppe die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen auf Anfrage mit. Die gewählten Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das Amt eines Vertreters/einer Vertreterin für die Vertreterversammlung ist mit einem weiteren Amt innerhalb der Bezirksgruppe oder des Vorstands der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt grundsätzlich vereinbar.
- (3) Die Vertreter/innen haben auf der Vertreterversammlung je eine Stimme. Die Vertreterversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Vertreterversammlung tritt mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr zusammen.
- (5) Der Vorstand muss jederzeit eine Vertreterversammlung einberufen, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt wird, der von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt unterschrieben sein muss, oder wenn das Interesse der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt es erfordert.
- (6) Die Einladung zur Vertreterversammlung mit der Tagesordnung ist vom Vorstand in Textform an die letzte durch den Einzuladenden bekannt gegebene Adresse (auch E-

Mail-Adresse) unter Angabe von Ort und Zeit spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt einzuberufen. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Vertreterversammlung in Textform zuzuleiten. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Vertreterversammlung nur beschließen, wenn sie vorher mit einer 2/3 Mehrheit der Teilnehmer die Dringlichkeit der Beschlussfassung beschlossen hat. Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Abwahl von Vorstandsmitgliedern können nicht per Dringlichkeitsantrag beschlossen werden.

- (7) Die Vertreterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt, einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder wenn beides nicht möglich ist, von einem anderen, aus der Mitte der Versammlung zu wählenden Mitglied geleitet.
- (8) Die Unwirksamkeit der Beschlüsse der Vertreterversammlung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 16

Der Vertreterversammlung obliegen

- a) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 18 Abs. 3),
- b) Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl der Delegierten für den Gewerkschaftstag der Dachgewerkschaft,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Festlegung der Richtlinien für die Kassen- und Haushaltsführung (vgl. § 24)
- h) Annahme der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- j) Entscheidung über Verweigerung der Aufnahme in die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt und über den Ausschluss aus der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt im Falle eines Einspruchs (vgl. § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 4),
- k) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes (vgl. §§ 8 und 9),
- l) Beschlussfassung über gestellte Anträge,

- m) Beschlussfassung über die Auflösung der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt (vgl. § 25).

§ 17

Über jede Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der anwesenden Stimmberechtigten, den Wortlaut der Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

Vorstand

§ 18

- (1) Die Sprecher/innen der Bezirksgruppen sind automatisch Vorstandsmitglieder (geborene Vorstände). Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt (gekorene Vorstände).
- (2) Das Amt der Vorstandsmitglieder währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Vorstands sind von der Vertreterversammlung in offener Wahl zu wählen. Geheime Wahl kann von der Vertreterversammlung auf Antrag von 10 % der Teilnehmenden an der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Vor Ablauf der Amtszeit kann jedes von der Vertreterversammlung gewählte Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund von der Vertreterversammlung abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Vertreterversammlung zugeleitet werden und ist ausdrücklich in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) § 15 Abs. 7 gilt entsprechend für die Beschlüsse des Vorstands.

§ 19

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Bezirksgruppensprecherinnen und -sprechern sowie bis zu 11 von der Vertreterversammlung zu wählenden weiteren Mitgliedern.

Er besteht aus:

dem oder der Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der stellvertretenden Schriftführer/in,
dem/der Schatzmeister/in,
dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in,
bis zu vierzehn Beisitzer(inne)n.

Die Ämterverteilung findet in einer ersten konstituierenden Vorstandssitzung während der Vertreterversammlung statt. Spätere Änderungen bei der Ämterverteilung erfolgen bei Bedarf durch Beschluss des Vorstands.

- (2) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, solange nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt.
- (4) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand hat der Vertreterversammlung einen Bericht über die abgelaufene Geschäftszeit zu geben (vgl. § 16 und § 20).
- (6) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitglieds.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied

einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

- (8) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen oder solche, die nach Anforderungen des Vereinsregisters oder anderer Behörden erforderlich werden, zu beschließen. Über so beschlossene Satzungsänderungen sind die Mitglieder zeitnah in Textform zu informieren. Es genügt der Hinweis in der nächst erreichbaren Ausgabe der Verbandszeitschrift.

Geschäftsführender Vorstand

§ 20

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem/der Vorsitzenden,
seinen/ihren beiden Stellvertreter(inne)n,
dem/der Schriftführer/in, ist diese(r) verhindert dessen/deren Stellvertreter(in),
dem/der Schatzmeister/in, ist diese(r) verhindert dessen/deren Stellvertreter(in).

Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt im Sinne des § 26 BGB. Willenserklärungen sind für die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands abgegeben werden. Zur Rechtswirksamkeit einer der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt gegenüber abzugebenden Willenserklärung genügt die Erklärung gegenüber einem/einer Vertretungsberechtigten.
- (3) Die Verfügungsrechte des geschäftsführenden Vorstands beschränken sich auf das Vereinsvermögen.
- (4) § 15 Abs. 7 gilt entsprechend.

- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können eine von der Vertreterversammlung zu beschließende Vergütung erhalten.

Bezirksgruppenvorstand

§ 21

- (1) Die Aufgabe des Bezirksgruppenvorstands ist insbesondere die Betreuung der Mitglieder vor Ort.
- (2) Die Mitglieder jeder Bezirksgruppe wählen für je angefangene 50 Mitglieder ihres Bezirks ein Bezirksgruppenvorstandsmitglied für die Dauer von vier Jahren, darunter ein Bezirksgruppenvorstandsmitglied als Sprecher/in. Die Bezirksgruppenvorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Jedem Bezirksgruppenvorstand dürfen nicht mehr als zwölf Mitglieder angehören.
- (3) Die Belange der Bezirksgruppe und ihre interne Organisation werden durch eine vom Bezirksgruppenvorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Die Satzung ist gegenüber den Bezirksgruppen vorrangig.
- (4) § 15 Abs. (7) gilt entsprechend.

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

§ 22

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

- (1) Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind von der Vertreterversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von vier Jahren zu bestellen, sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind nur der Vertreterversammlung

verantwortlich. Eine Prüfung muss von beiden Rechnungsprüfer(inne)n gemeinsam vorgenommen werden.

- (2) Nach Ablauf der Amtszeit muss wenigstens ein/e Rechnungsprüfer/in ausscheiden; der/die andere kann einmal wiedergewählt werden. Vier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin kann jeder/jede Rechnungsprüfer/in wiedergewählt werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen müssen mindestens einmal jährlich die Kassen- und Rechnungsführung prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und von beiden Rechnungsprüfern/innen zu unterschreiben. Sie haben außerdem den mit dem Jahresbericht des Vorstands zu erstattenden Kassenbericht zu prüfen und mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie den Vorstand zu unterrichten und selbst auf der Vertreterversammlung zu berichten.
- (4) Die Vertreterversammlung wählt außerdem eine/n Ersatzprüfer/in für die Dauer von jeweils vier Jahren, der bei vorzeitigem Ausscheiden oder nachhaltiger Verhinderung eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin - längstens jedoch bis zur nächsten Vertreterversammlung - an dessen/deren Stelle rückt.

§ 24

Nähere Bestimmungen über die Kassen- und Rechnungsführung, die Bewirtschaftung des Haushalts sowie die Erstattung von Reisespesen werden in den „Richtlinien für die Kassen- und Haushaltsführung“ festgelegt, die von der Vertreterversammlung beschlossen werden.

Datenschutz

§ 25

- (1) Die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Funktionsträger im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften, soweit es zur Mitgliederverwaltung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

(z. B. interne und externe Öffentlichkeitsarbeit, Wahlwerbung im Zusammenhang mit Personalratswahlen) erforderlich ist.

- (2) Fotos von Mitgliedern und Daten zu Jubiläen von Mitgliedern dürfen zum Zweck der internen und externen Kommunikation und im Zusammenhang mit der Wahlwerbung bei Personalratswahlen insbesondere im Intranet und an Schwarzen Brettern der Bundesbank, auf der Webseite der VdB Bundesbankgewerkschaft, ihren Auftritten in den sozialen Medien, an schwarzen Brettern und der Verbandszeitschrift veröffentlicht werden (Art. 6 Abs. 1 f. DS-GVO). Die Veröffentlichung für die Zukunft kann ein Mitglied jederzeit durch Mitteilung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand untersagen.
- (3) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Funktionsträgern (insbesondere Namen, Kontaktdaten, Funktionen, Geburtsdaten, Angaben zur Beitragsberechnung) werden an die VdB Bundesbankgewerkschaft und den DBB-Beamtenbund und Tarifunion übermittelt, soweit dies zur Erfüllung mitgliedschaftlicher Verpflichtungen der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt oder eigener satzungsgemäßer Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann verbindliche technische und organisatorische Vorgaben für die Datenverarbeitung innerhalb der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt machen.

Schlussbestimmungen

§ 26

Die Auflösung der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vertreterversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 27

Nach Auflösung der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt ist deren gesamtes Vermögen, sobald alle Verbindlichkeiten erfüllt sind, entsprechend dem Beschluss der Auflösungs-Vertreterversammlung zu verwenden. Die Ausschüttung an natürliche Personen ist ausgeschlossen.

§ 28

Diese Satzung ist auf der Vertreterversammlung am 25. Juli 2023 in Frankfurt am Main beschlossen worden und ersetzt die Satzung vom 18. August 2015.

Thomas Schubert, Vorsitzender

Daniela Baumann, stellv. Vorsitzende